



Regierungsrat

Luzern, 11. November 2014

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 555**

Nummer: A 555
Protokoll-Nr.: 1187
Eröffnet: 30.06.2014 / Finanzdepartement

Anfrage Hartmann Armin und Mit. über das Potential einer Steueramnestie im Kanton Luzern**A. Wortlaut der Anfrage**

Eine Steueramnestie ist immer ein zweiseitiges Schwert. Auf der einen Seite gelten gut terminierte Steueramnestien als volkswirtschaftlich sinnvoll, da sie unversteuertes Geld wieder in den ordentlichen Kreislauf überführen und dieses Kapital wieder seine volle Wirkung entfalten kann. Auch führen Steueramnestien in der Regel zu einem wesentlichen Mehrertrag für den Staat. Auf der anderen Seite bestehen berechtigte Vorbehalte, da sie je nach Ausgestaltung die Steuergerechtigkeit ritzen können. Tatsache ist, dass die Schweiz das Konstrukt der Steueramnestie in der Vergangenheit mehrfach und auch erfolgreich angewandt hat. Das Tessiner Stimmvolk hat im Mai 2014 eine kantonale Steueramnestie gutgeheissen. Die Regierung verspricht sich von dieser Massnahme einen Mehrertrag von 20 Millionen.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:

1. Welche kantonalen Steueramnestien wurden in den letzten Jahren vollzogen?
2. Wie waren die Erfahrungen?
3. Welche Erfahrungen hat der Kanton Luzern mit Steueramnestien?
4. Welchen zusätzlichen Ertrag würde eine Steueramnestie im Kanton Luzern bringen (einmalig und wiederkehrend)?
5. Welche Ausgestaltung müsste eine Steueramnestie in den Augen der Regierung haben, um die Elemente Ergiebigkeit und Steuergerechtigkeit ausgewogen zu berücksichtigen?
6. Wäre es möglich, die Kompetenz für eine Steueramnestie an die Regierung zu übertragen, um so einen raschen Vollzug zu garantieren und zu verhindern, dass Steuern im Hinblick auf eine Amnestie gezielt hinterzogen werden?
7. Welche Vor- und Nachteile sähe die Regierung in einer solchen Delegationsnorm?

Hartmann Armin
Müller Pirmin
Lüthold Angela
Zimmermann Marcel
Dickerhof Urs
Schmid Werner
Winiger Fredy
Bossart Rolf
Keller Daniel

Arnold Robi
Bucher Hanspeter
Omlin Marcel
Thalmann-Bieri Vroni
Knecht Willi
Camenisch Rätö B.
Lang Barbara
Graber Christian
Müller Guido

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Welche kantonalen Steueramnestien wurden in den letzten Jahren vollzogen?

Neben der in der Anfrage erwähnten Steueramnestie im Kanton Tessin gab es in den letzten Jahren noch im Kanton Jura eine kantonale Steueramnestie, welche über die auf 2010 in Kraft getretene Bundesregelung hinausgeht. Im Kanton Genf scheiterte 2011 eine weitergehende kantonale Steueramnestie in der Volksabstimmung. Die übrigen Kantone setzten die Vorgaben der Bundesregelung um. Diese sieht die vereinfachte Nachbesteuerung von Erbinnen und Erben für die letzten drei Jahre sowie eine einmalige straflose Selbstanzeige mit Nachbesteuerung der letzten 10 Jahre bei den übrigen Personen vor (sogenannte individuelle Steueramnestie).

Zu Frage 2: Wie waren die Erfahrungen?

Im Kanton Jura ist man gemäss Auskunft des jurassischen Finanzdirektors zufrieden mit dem Erfolg der kantonalen Steueramnestie. Es wurden Vermögenswerte von knapp 200 Millionen Franken nachdeklariert. Bis zum Ablauf des Amnestieprogramms Ende 2014 erwartet man Nachdeklarationen von insgesamt rund 300 Millionen Franken Vermögen. Welche Nachdeklarationen allerdings auch bei analoger Übernahme der Bundesregelung erfolgt wären, kann nicht gesagt werden.

Zu Frage 3: Welche Erfahrungen hat der Kanton Luzern mit Steueramnestien?

Der Kanton Luzern führte 1965 eine kantonale Steueramnestie durch. Über deren Erfolg kann mangels Kenntnis von entsprechenden Erhebungen nichts ausgesagt werden. 1969 erfolgte eine eidgenössische Steueramnestie für Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Wohl wegen der erst kurz vorher erfolgten kantonalen Steueramnestie erreichte der amnestierte Vermögensbetrag pro Kopf der luzernischen Bevölkerung 1969 noch rund die Hälfte des schweizerischen Mittels. Die entsprechenden Kopfquoten bewegten sich 1969 zwischen 915 Franken im Kanton Luzern und 4'026 Franken im Kanton Genf.

Zu Frage 4: Welchen zusätzlichen Ertrag würde eine Steueramnestie im Kanton Luzern bringen (einmalig und wiederkehrend)?

Über den Ertrag einer kantonalen Steueramnestie, welche über die bereits bestehende Regelung hinausgeht, können keine zuverlässigen Angaben gemacht werden. Nach unserer Einschätzung dürfte ein solcher Ertrag allerdings bescheiden ausfallen. Seit 2010 gibt es die Möglichkeit der individuellen Steueramnestie (s. Antwort auf Frage 1). Davon wurde bereits rege Gebrauch gemacht. Zudem wird auch ohne kantonale Steueramnestie insbesondere die sich abzeichnende Durchsetzung des automatischen Informationsaustausches als internationaler Standard und der Übergang von Banken zur Weissgeldstrategie noch weitere Personen dazu bringen, in den nächsten Jahren eine (straflose) Selbstanzeige einzureichen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, wieso auch noch auf die zeitlich beschränkte Nachbesteuerung ganz oder teilweise verzichtet werden soll.

Zu Frage 5: Welche Ausgestaltung müsste eine Steueramnestie in den Augen der Regierung haben, um die Elemente Ergiebigkeit und Steuergerechtigkeit ausgewogen zu berücksichtigen?

Wir erachten die auf 2010 eingeführte Regelung der individuellen Steueramnestie als gerade noch vertretbaren Kompromiss zwischen Ergiebigkeit und Steuergerechtigkeit. Das zeigt

nicht zuletzt auch der Umstand, dass die neu geschaffene Möglichkeit auch rege beansprucht wird und praktisch alle Kantone von einer weitergehenden kantonalen Steueramnestie abgesehen haben. Eine weitergehende kantonale Steueramnestie würde dagegen die Steuergerechtigkeit nach unserer Auffassung in nicht zu verantwortender Weise beeinträchtigen und nicht nur bloss ritzen, wovon die Anfrage ausgeht. Sie würde bei absehbar bescheidener Ergiebigkeit (vgl. Antwort auf Frage 5) nachträglich unehrliche Steuerzahlende ungerechtfertigt massiv belohnen, gleichzeitig aber das Gerechtigkeitsempfinden der grossen Mehrheit der ehrlichen Steuerzahlenden entsprechend verletzen.

Zu Frage 6: Wäre es möglich, die Kompetenz für eine Steueramnestie an die Regierung zu übertragen, um so einen raschen Vollzug zu garantieren und zu verhindern, dass Steuern im Hinblick auf eine Amnestie gezielt hinterzogen werden?

Vorab stellt sich in grundsätzlicher Hinsicht die Frage, ob die Kantone rechtlich überhaupt noch befugt sind, eine weitergehende kantonale Steueramnestie durchzuführen. Nach unserer Einschätzung enthält die auf 2010 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) eine abschliessende Regelung dieser Materie. Die Kantone dürften bei Selbstanzeige namentlich nicht auf die Erhebung einer Nachsteuer nach Massgabe des StHG verzichten. Die nichterhobene Steuer samt Zins muss gemäss Wortlaut des StHG zwingend nachgefordert werden. Soweit die Steueramnestien der Kantone Jura und Tessin teilweise davon abweichen, erachten wir dies als rechtlich problematisch.

Die Übertragung der Kompetenz für eine Steueramnestie an die Regierung verstiesse unseres Erachtens gegen das Legalitätsprinzip. Der im Steuerrecht besonders streng zu beachtende Grundsatz der Gesetzmässigkeit von Steuern verlangt, dass zumindest die Grundzüge einer Steuerregelung im Gesetz selbst verankert sein müssen. Insoweit ist eine Delegation an die Regierung ausgeschlossen. Es müsste also zwingend das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden.

Zu Frage 7: Welche Vor- und Nachteile sähe die Regierung in einer solchen Delegationsnorm?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 6.